

§ 1

Geltungsbereich

Diese Studienordnung regelt auf der Grundlage der Prüfungsordnung für den Ergänzungsstudiengang "Grundzüge der Datenverarbeitung" vom 20.5.1985 (ABl. S.) Ziel, Inhalt und Aufbau des Studiums für den Ergänzungsstudiengang "Grundzüge der Datenverarbeitung".

§ 2

Studiendauer

Der Ergänzungsstudiengang "Grundzüge der Datenverarbeitung" besteht aus einem dreisemestrigen Studium, einem Industriepraktikum (vgl. § 6 Abs. 4) und einer abschließenden Prüfung entsprechend der Prüfungsordnung für diesen Studiengang.

§ 3

Studienbeginn

Das Studium kann zunächst im Sommer- und im Wintersemester begonnen werden; ab 1987 voraussichtlich nur noch jeweils im Wintersemester.

§ 4

Studienvoraussetzungen

(1) Studienvoraussetzung ist ein Nachweis über einen ersten berufsqualifizierenden Abschluß eines Studienganges an einer deutschen Hochschule. Gleichwertige Abschlußprüfungen an einer ausländischen Hochschule können anerkannt werden. Äquivalenzvereinbarungen sind dabei zu berücksichtigen.

(2) Kann ein Bewerber den Nachweis über einen berufsqualifizierenden Abschluß nicht erbringen, so kann der Prüfungsausschuß Ausnahmen zulassen, wenn der Bewerber bereits mindestens sechs Semester eines Studienganges an einer deutschen Hochschule absolviert hat. In diesem Fall hat sich der Bewerber vor Aufnahme des Studiums an den Prüfungsausschuß zu wenden.

§ 5

Ziele des Studiums

Der Ergänzungsstudiengang "Grundzüge der Datenverarbeitung" soll insbesondere die Berufsaussichten der Absolventen geisteswissenschaftlicher Studiengänge verbessern. Während des dreisemestrigen Studiums werden den Studierenden Grundkenntnisse in Informatik und Betriebswirtschaftslehre vermittelt. Lernziel ist die Erstellung umfangreicher Programme in Teamarbeit. Die Aufgabenstellung dieser Programme wird aus konkreten Programmiervorhaben abgeleitet.

(1) Das Studium "Grundzüge der Datenverarbeitung" ist in die Bereiche Informatik (35,5 SWS) und Wirtschaftswissenschaften (23 SWS) untergliedert.

(2) Im Bereich Informatik werden die folgenden Lehrveranstaltungen angeboten:

1. Informatik I: Programmierung, Algorithmen und Komplexität;
2 SWS Vorlesung plus 3 SWS Praktikum;
Teilnahme im ersten Semester des Studienganges.
2. Informatik II: Rechnerstrukturen und Betriebssysteme;
4 SWS Vorlesung plus 2 SWS Übungen;
Teilnahme im zweiten oder dritten Semester des Studienganges.
Voraussetzung ist die erfolgreiche Teilnahme am Praktikum zur Informatik I.
3. Informatik III: Programmiersprachen, Compiler, Anwendungssysteme wie z.B. Tabellenkalkulation und Datenbanken;
4 SWS Vorlesung plus 2 SWS Übungen;
Teilnahme im zweiten oder dritten Semester des Studienganges; kann vor Informatik II gehört werden.
Voraussetzung ist die erfolgreiche Teilnahme am Praktikum zur Informatik I.
4. Datenschutz:
Insgesamt 4 - 6 Stunden;
Teilnahme im ersten oder zweiten Semester des Studienganges.
5. Programmieren in BASIC, COBOL, FORTRAN:
2 SWS Vorlesung plus 4 SWS Praktikum;
Teilnahme im zweiten oder dritten Semester des Studienganges. Das Praktikum baut auf dem der Informatik I auf; die erfolgreiche Teilnahme am letzteren wird daher vorausgesetzt.
6. Fortgeschrittenenpraktikum:
4 SWS, Teilnahme im dritten Semester des Studienganges.
Das Fortgeschrittenenpraktikum baut auf dem Praktikum unter Nr. 5 auf und setzt die erfolgreiche Teilnahme an demselben voraus. Darüber hinaus wird die Kenntnis des Stoffes aus den Vorlesungen Informatik II bzw. III verlangt. Wurden diese Veranstaltungen nicht besucht, kann der für das Fortgeschrittenenpraktikum verantwortliche Professor den Nachweis dieser Kenntnisse durch eine Eingangsprüfung fordern.
Die Anzahl der Teilnehmer am Fortgeschrittenenpraktikum ist durch die Anzahl der vorhandenen Arbeitsplätze beschränkt. Überschreitet die Zahl der Anmeldungen die verfügbaren Arbeitsplätze, kann der verantwortliche Professor die Teilnahme von dem Bestehen einer Eingangsprüfung abhängig machen.
7. Zur Vertiefung müssen mindestens vier Vorlesungen gehört werden. Diese können aus dem folgenden Angebot ausgewählt werden (je 2 SWS):
Software Engineering,

Datenbanken,
Datenfernübertragung und Rechnernetze,
Anwendung von EDV-Verfahren (Fallstudien),
Effiziente Algorithmen,
Compilerbau,
Künstliche Intelligenz,
Betriebssysteme II.

Der Prüfungsausschuß kann andere gleichwertige Vorlesungen anerkennen.

(3) Bereich Wirtschaftswissenschaften:

Die folgenden Vorlesungen und Übungen sind im ersten oder zweiten Semester des Studienganges zu hören:

Einführung in die Technik des betrieblichen Rechnungswesens,

(Erwerb des Klausurscheins wird empfohlen);

4 SWS Vorlesung;

Absatztheorie,

2 SWS Vorlesung;

Investitions- und Finanzierungstheorie,

2 SWS Vorlesung;

Einführung in die Betriebswirtschaftslehre,

3 SWS Vorlesung;

Übungen zur Einführung in die Betriebswirtschaftslehre,

2 SWS Übungen;

Kosten- und Leistungsrechnung I,

2 SWS Vorlesung;

Übungen zur Kosten- und Leistungsrechnung I,

2 SWS Übungen;

Bilanzen,

2 SWS Vorlesung.

Die genannten Vorlesungen umfassen folgende Prüfungsinhalte:

- Ansätze, Gegenstand und Methoden der Betriebswirtschaftslehre,
- Gestaltung von Betriebsaufbau und -zusammenhängen,
- betriebliche Funktion und Betriebsablauf.

Die folgenden Vorlesungen sind im zweiten oder dritten Semester des Studienganges zu hören:

Grundzüge automatisierter Datenverarbeitungssysteme,

2 SWS Vorlesung;

Systemanalyse,

2 SWS Vorlesung.

Die beiden Vorlesungen umfassen folgende Prüfungsinhalte:

Systemanalyse, Gestaltungsbereiche, Phasen, Techniken und Management der Entwicklung von Anwendungssystemen für Datenverarbeitungsanlagen.

(4) Industriepraktikum:

Nach dem dritten Semester des Studienganges ist ein Industriepraktikum von mindestens acht Wochen Dauer zu absolvieren.

Über dieses Praktikum muß ein schriftlicher Bericht angefertigt werden. Mit Genehmigung des Prüfungsausschußvorsitzenden kann das Industriepraktikum ausnahmsweise vorzeitig absolviert werden.

§ 7

Leistungsnachweise

Voraussetzung für die Zulassung zur Abschlußprüfung ist die erfolgreiche Teilnahme an den folgenden Veranstaltungen:

Praktikum zur Informatik I,

Praktikum "BASIC, COBOL, FORTRAN",

Fortgeschrittenenpraktikum,

Systemanalyse.

Die erfolgreiche Teilnahme an diesen drei Praktika wird bestätigt, wenn die jeweils gestellten Aufgaben sinnvoll programmiert worden sind.

§ 8

Inkrafttreten

Diese Studienordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Amtsblatt des Hessischen Ministers für Wissenschaft und Kunst in Kraft.

Marburg, den 20. Mai 1985

Der Dekan des Fachbereichs Mathematik
der Philipps-Universität Marburg

Prof. Dr. M. Breuer

Gemäß § 21 Abs. 1 Nr. 6 und 7 des Hessischen Hochschulgesetzes vom 6.6.1978 (GVBl. I S. 319), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10.10.1980 (GVBl. I S. 391), genehmige ich die

**Prüfungsordnung für den Ergänzungsstudiengang
"Grundzüge der Datenverarbeitung" im Fachbereich
Mathematik der Philipps-Universität Marburg vom
20.5.1985**

und die

**Studienordnung für den Ergänzungsstudiengang
"Grundzüge der Datenverarbeitung" im Fachbereich
Mathematik der Philipps-Universität Marburg vom
20.5.1985.**

Erlaß vom 28.6.1985 - V A 4.1 - 424/451 - 11 -

**Prüfungsordnung für den Ergänzungsstudiengang
"Grundzüge der Datenverarbeitung"
im Fachbereich Mathematik der
Philipps-Universität Marburg**

§ 1

Zweck der Prüfung

Die Prüfung bildet den Abschluß des Ergänzungsstudienganges "Grundzüge der Datenverarbeitung". Durch sie soll festgestellt werden, ob der Kandidat sich mit den Grundzügen der Datenverarbeitung in dem für die Anwendungen in der Wirtschaft erforderlichen Maß vertraut gemacht hat.

§ 2

Abschluß des Studienganges

Aufgrund der bestandenen Prüfung vergibt der Fachbereich Mathematik ein Abschlußzeugnis gemäß § 13.

§ 3

Prüfungsausschuß

(1) Der Prüfungsausschuß besteht aus drei Professoren des Fachbereichs Mathematik, einem Professor des Fachbereichs

Wirtschaftswissenschaften und einem wissenschaftlichen Mitarbeiter des Fachbereichs Mathematik. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses sind vom jeweiligen Fachbereichsrat zu wählen. Die Amtszeit der Mitglieder beträgt drei Jahre. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses wählen aus ihrer Mitte den Vorsitzenden und seinen Stellvertreter, die beide Professoren sein müssen.

(2) Der Vorsitzende achtet darauf, daß die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden.

(3) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme der Prüfungen beizuwohnen.

(4) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses unterliegen der Amtsverschwiegenheit.

§ 4

Prüfer und Beisitzer

(1) Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestellt die Prüfer und die Beisitzer.

(2) Zum Prüfer kann bestellt werden, wer Professor ist. Lehrbeauftragte, wissenschaftliche Mitarbeiter, soweit sie Aufgaben nach § 45 Abs. 1 Satz 2 des Universitätsgesetzes in der Fassung vom 06.06.1978 wahrnehmen, sowie in der beruflichen Praxis und Ausbildung erfahrene Personen können zum Prüfer bestellt werden, soweit dies zur Gewährleistung eines geordneten Prüfungsbetriebs erforderlich ist.

(3) Zum Beisitzer darf nur bestellt werden, wer ein erstes berufsqualifizierendes Examen eines Studienganges der Mathematik, der Informatik oder der Wirtschaftswissenschaften oder eine vergleichbare Prüfung abgelegt hat.

(4) Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses sorgt dafür, daß dem Kandidaten die Namen der Prüfer rechtzeitig bekanntgegeben werden.

§ 5

Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen

Einschlägige Studienleistungen aus anderen Studiengängen können angerechnet werden. Die Entscheidung hierüber trifft der Prüfungsausschuß.

§ 6

Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet, wenn der Kandidat zu einem Prüfungstermin ohne triftige Gründe nicht erscheint oder wenn er nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktritt.

(2) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit des Kandidaten kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes verlangt werden. Werden die Gründe anerkannt, so wird ein neuer Termin anberaumt. Die bereits vor-

liegenden Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anzurechnen. Versagt der Vorsitzende die Anerkennung, so kann der Kandidat den Prüfungsausschuß anrufen.

(3) Versucht der Kandidat das Ergebnis seiner Prüfungsleistungen durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet. Verstößt der Kandidat gegen den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung, kann er von dem jeweiligen Prüfer oder Aufsichtsführenden von den Prüfungsleistungen ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet. Wird der Kandidat von der weiteren Erbringung der Prüfungsleistungen ausgeschlossen, kann er verlangen, daß diese Entscheidung vom Prüfungsausschuß überprüft wird.

(4) Ablehnende Entscheidungen des Prüfungsausschusses sind dem Kandidaten unverzüglich schriftlich mitzuteilen und zu begründen. Dem Kandidaten ist Gelegenheit zum rechtlichen Gehör zu geben.

§ 7

Zulassung zur Abschlußprüfung

(1) Für die Zulassung zur Abschlußprüfung sind vorzulegen:

1. Schriftlicher formloser Antrag auf Zulassung zur Prüfung.

2. Lebenslauf (soweit noch nicht in den Studienakten).

3. Nachweis über einen ersten berufsqualifizierenden Abschluß eines Studienganges an einer deutschen Hochschule. Gleichwertige Abschlußprüfungen an einer ausländischen Hochschule können anerkannt werden. Äquivalenzvereinbarungen sind dabei zu berücksichtigen.

4. Nachweis, daß der Bewerber drei Semester als Teilnehmer am Ergänzungsstudiengang des Fachbereichs Mathematik eingeschrieben gewesen ist.

5. Nachweise über die erfolgreiche Teilnahme an den folgenden Veranstaltungen:

Praktikum Programmierung *Praktische Inf. I*

Praktikum "BASIC, COBOL, FORTRAN" *++*

Fortgeschrittenenpraktikum *oder Inf.-Prakt. Grundstudium*
Systemanalyse.

6. Nachweis über die ~~Bezahlung~~ der Prüfungsgebühr.

(2) Kann ein Bewerber den Nachweis über einen berufsqualifizierenden Abschluß nicht erbringen, hat aber bereits mindestens sechs Semester eines Studienganges an einer deutschen Hochschule absolviert, so kann der Prüfungsausschuß Ausnahmen zulassen. In diesem Fall hat sich der Bewerber vor Aufnahme des Studiums an den Prüfungsausschuß zu wenden.

§ 8

Zulassungsverfahren

(1) Über die Zulassung entscheidet der Vorsitzende des Prüfungsausschusses.

(2) Die Zulassung darf nur abgelehnt werden, wenn – ungeachtet der Ausnahme nach § 7 Abs. 2 – die in § 7 Abs. 1 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt oder die Unterlagen unvollständig sind.

§ 9

Ziel, Umfang und Art der Prüfung

(1) Durch die Abschlußprüfung soll der Kandidat nachweisen, daß er das Ziel des Ergänzungsstudiums erreicht und insbesondere Grundkenntnisse in Informatik und Betriebswirtschaftslehre erworben hat, die für eine entsprechende betriebliche Anwendung erforderlich sind.

(2) Die Abschlußprüfung erstreckt sich auf folgende Fachgebiete:

1. Grundzüge der Informatik,
2. Grundzüge der Betriebswirtschaftslehre.

(3) Die Prüfung in Grundzüge der Informatik besteht aus einer mündlichen Prüfung über folgende Gebiete: Algorithmen, Rechnerstrukturen, Betriebssysteme, Programmiersprachen, Anwendungssysteme (z.B. Datenbanken, Textsysteme) und über die in mindestens vier zusätzlich vom Kandidaten gewählten vertiefenden Vorlesungen behandelten Gebieten. Die mündliche Prüfung kann durch eine vierstündige Klausur ersetzt werden, wenn die Zahl der von einem Prüfer zu prüfenden Kandidaten die Zahl 30 übersteigt. Die endgültige Entscheidung hierüber trifft der Vorsitzende des Prüfungsausschusses nach Vorliegen der Anmeldungen zur Prüfung. Der Vorsitzende ist jedoch gehalten, spätestens drei Monate vor jedem Prüfungstermin aufgrund der zu diesem Zeitpunkt geschätzten Zahlen von Prüfungskandidaten mitzuteilen, ob mit Sicherheit eine Klausur stattfindet.

(4) Die Prüfung in den Grundlagen der Betriebswirtschaftslehre besteht aus einer studienbegleitenden vierstündigen Klausur über die folgenden Gebiete:

1. Einführung in die Betriebswirtschaftslehre,
 2. Investitions- und Finanzierungstheorie,
 3. Absatztheorie,
 4. Kosten- und Leistungsrechnung sowie Bilanzen
- oder aus zwei studienbegleitenden jeweils zweistündigen Klausuren über die obigen Gebiete 1., 2. und 3., 4..

(5) Jede Klausurarbeit ist von wenigstens einem fachlich zuständigen Prüfer zu beurteilen. Die Note ergibt sich im Falle des Abs. 4, zweite Möglichkeit (zwei studienbegleitende Klausuren) aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen.

§ 10

Mündliche Prüfung

(1) Die mündliche Prüfung (§ 9 Abs. 3) wird von einem Prüfer in Gegenwart eines sachkundigen Beisitzers als Gruppenprüfung oder als Einzelprüfung abgelegt. Vor der Festsetzung der Note hört der Prüfer den Beisitzer.

(2) Die Prüfungsdauer beträgt pro Kandidat in der Regel 30 Minuten.

(3) Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der Prüfung sind in einem Protokoll festzuhalten. Das Ergebnis der Prüfung ist dem Kandidaten im Anschluß an die mündliche Prüfung bekanntzugeben.

(4) Bei der mündlichen Prüfung sind Studenten, die sich der gleichen Prüfung unterziehen wollen, nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse als Zuhörer zuzulassen. Die Zulassung erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses.

§ 11

Bewertung der Prüfungsleistungen

(1) Für die Bewertung der Leistungen sind folgende Noten zu verwenden:

1 = sehr gut	= eine hervorragende Leistung;
2 = gut	= eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt;
3 = befriedigend	= eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht;
4 = ausreichend	= eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt;
5 = nicht ausreichend	= eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

(2) Im Zeugnis dürfen nur diese Noten verwendet werden. Die Noten im Protokoll zur mündlichen Prüfung bzw. in der Klausur können jedoch zur Differenzierung um 0,3 erhöht oder erniedrigt werden und sind dann in dieser Form zur Berechnung der Gesamtnote heranzuziehen. Die Notenwerte 0,7, 4,3, 4,7 und 5,3 sind jedoch ausgeschlossen.

Die Gesamtnote wird folgendermaßen gebildet: Ist

$$w = 0,6 x + 0,4 y,$$

wobei x die Note der Informatik-Prüfung in § 9 Abs. 3, y die Note der wirtschaftswissenschaftlichen Klausur in § 9 Abs. 4 ist, so lautet die Gesamtnote

sehr gut	bei einem Wert von w bis 1,5,
gut	bei einem Wert von w über 1,5 bis 2,5,
befriedigend	bei einem Wert von w über 2,5 bis 3,5,
ausreichend	bei einem Wert von w über 3,5 bis 4,0.

(3) Die Prüfung ist bestanden, wenn keiner der Werte x, y den Wert 4,0 überschreitet. Andernfalls ist die Prüfung nicht bestanden.

§ 12

Wiederholung der Prüfung

(1) Die Prüfung kann jeweils in den Teilen, in denen sie nicht bestanden ist (§ 9 Abs. 3, 4) oder als nicht bestanden gilt (§ 6), einmal wiederholt werden. Wird eine Wiederholungsklausur nicht bestanden, kann eine mündliche Ergänzungsprüfung von 15 - 20 Minuten Dauer abgelegt werden. Wird auch diese nicht bestanden, ist die Prüfung endgültig nicht bestanden. In

Ausnahmefällen kann der Prüfungsausschuß eine zweite Wiederholung zulassen.

(2) Der Prüfungsausschuß bestimmt die Frist, innerhalb der die Wiederholungsprüfung abzulegen ist.

§ 13 Abschlußzeugnis

(1) Hat der Kandidat die Abschlußprüfung bestanden und den Bericht über ein achtwöchiges Industriepraktikum vorgelegt, so erhält er über die Ergebnisse innerhalb von sechs Wochen ein Abschlußzeugnis. Der Anspruch auf ein Zeugnis erlischt, wenn der Praktikumsbericht nicht spätestens ein Jahr nach Bestehen der letzten mündlichen Prüfung beim Dekan des Fachbereichs Mathematik eingereicht wurde. Das Zeugnis enthält:

1. Die Prüfungsnote für die Prüfung in "Grundzüge der Informatik".
2. Die Prüfungsnote für die Prüfung in "Grundzüge der Betriebswirtschaftslehre".
3. Die Bestätigung der erfolgreichen Teilnahme an den Veranstaltungen unter § 7 Abs. 1 Nr. 5.
4. Die Gesamtnote.

(2) Das Abschlußzeugnis wird vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses und vom Dekan des Fachbereichs Mathematik unterzeichnet und mit dem Siegel des Fachbereichs Mathematik versehen.

(3) Ist die Prüfung nicht bestanden oder gilt sie als nicht bestanden, so erteilt der Vorsitzende des Prüfungsausschusses dem Kandidaten hierüber einen schriftlichen Bescheid, der auch darüber Auskunft gibt, ob und gegebenenfalls in welchem Umfang und innerhalb welcher Frist die Prüfung wiederholt werden kann.

(4) Der Bescheid über die nicht bestandene Prüfung ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 14 Prüfungsgebühren

Die Prüfungsgebühren betragen DM 50,-. Bei Wiederholung der gesamten Prüfung betragen sie ebenfalls DM 50,-, bei der Wiederholung nur eines Teils der Prüfung betragen sie DM 25,-.

§ 15 Ungültigkeit

(1) Hat der Kandidat bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuß nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung der Kandidat getäuscht hat, entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne daß der Kandidat hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat der Kandidat die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so scheidet der Prüfungsausschuß unter Beachtung des Hessischen Verwaltungsverfahrensgesetzes vom 1. Dezember 1976 (GVBl. I S. 454 ff.).

(3) Dem Kandidaten ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(4) Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab Datum des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

§ 16 Einsicht in die Prüfungsakten

Nach Abschluß des Prüfungsverfahrens wird dem Kandidaten auf Antrag Einsicht in seine schriftlichen Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Gutachten der Prüfer und in die Prüfungsprotokolle gewährt. Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestimmt Ort und Zeitpunkt der Akteneinsicht.

§ 17 Inkrafttreten

Die Prüfungsordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Amtsblatt des Hessischen Ministers für Wissenschaft und Kunst in Kraft und gilt für diejenigen Studierenden, die ab Sommersemester 1985 mit dem Studiengang "Grundzüge der Datenverarbeitung" beginnen. Die vorläufige Prüfungsordnung für den Ergänzungsstudiengang "Grundzüge der Datenverarbeitung" vom 17.10.1983 (Amtsblatt 1983, Seite 1001) gilt nur noch für Absolventen, die den Studiengang im Wintersemester 1984/85 begonnen haben.

Marburg, den 20. Mai 1985

Der Dekan des Fachbereichs Mathematik
der Philipps-Universität Marburg

Prof. Dr. M. Breuer